

Honorarvereinbarung

zwischen

Auftraggeber bitte ausfüllen: Firma Frau/Herr Anschrift

und

Auftragnehmer: aust und partner Steuerberater, Rechtsanwälte Markstraße 45 13409 Berlin

Beantragung der Überbrückungshilfe III der Bundesregierung – Coronahilfe 2021

Im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang der vorstehend bezeichneten Angelegenheit und ihrer rechtlichen und tatsächlichen Besonderheiten wird anstelle der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nebst Vergütungsverzeichnis (VV-RVG) oder der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) zwischen den o.g. Auftraggebern und dem Auftragnehmer die folgende Vergütungs- und Zahlungsvereinbarung getroffen, wenn nicht die gesetzlichen Gebühren höher sind:

1. Als Honorar wird vereinbart:

- Bei Beauftragung der Ausführung der Antragstellung werden 10 % der beantragten Förderungssumme netto als Honorar fällig, als Honorar werden jedoch mindestens 135,00 EUR (Netto) pro Stunde als Stundensatz für die Bearbeitung, Antragstellung sowie für die erforderlichen Nacharbeiten fällig. Es gilt der jeweils höhere Betrag, welcher sich nach Nr.1 S.1 Alt.1 beziehungsweise nach Nr.1 S.1 Alt.2 ergibt, als vereinbart.
- Seine Auslagen rechnet der Auftragnehmer gemäß Nrn. 7000 ff. VV-RVG ab. Es steht ihm frei, statt nachgewiesener Auslagen die Auslagenpauschale zu verlangen.

2. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Vergütungsabrechnung bedarf nicht der Unterzeichnung nach §§ 10 RVG, 9 StBVV.
4. Grundsätzlich ist die Vergütung des Auftragnehmers gem. § 8 RVG, 7 StBVV nach Beendigung des Auftrages fällig. Der Auftragnehmer ist aber berechtigt, für erbrachte Leistung Abschlagsrechnungen zu stellen oder Vorschüsse zu berechnen.
5. Den Auftraggebern ist bekannt, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht. Der Auftragnehmer weist die Auftraggeber ausdrücklich auf Folgendes hin: Wird in dieser Angelegenheit ein Rechtsstreit geführt und steht den Auftraggebern aus diesem Rechtsstreit ein Erstattungsanspruch gegen einen anderen Beteiligten des Rechtsstreites zu, besteht dieser Erstattungsanspruch nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Auf Grund dieser Vereinbarung über die gesetzlichen Gebühren hinaus gegenüber dem Auftragnehmer geschuldete Vergütung können die Auftraggeber nicht von Dritten erstattet verlangen.
6. Die Auftraggeber treten etwaige Erstattungsansprüche gegen die Landeskasse oder andere Verfahrensbeteiligte zur Sicherung der Vergütungsansprüche an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung wird von dem Auftragnehmer angenommen.
7. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auf Ersatz eines im Zusammenhang mit diesem Vertrag fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: Eine Million) begrenzt.

Berlin, den

.....
Auftraggeber/Stempel